



Mainz, den 16.06.2007

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Resolution der Mitgliederversammlung des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

"Gebt den Tieren Recht! - Wir fordern das Tierschutz-Klagerecht"

Das Gesetz schützt die Tiere. Auch ist der Tierschutz im Grundgesetz und vielen Landesverfassungen als Staatsziel verankert. Doch wenn sich Tierhalter, Forscher oder Behörden nicht daran halten, gibt es keinen Richter und kein Urteil, das zur Beachtung des Tierschutzes zwingt. Die Tiere selbst können nicht klagen, deshalb muss es möglich sein, dass seriöse Tierschutzvereine den Umgang mit Tieren gerichtlich prüfen lassen.

Im Namen von mehr als 800.000 Mitgliedern und von vielen Millionen Tierfreunden in ganz Deutschland fordert die Mitgliederversammlung des Deutschen Tierschutzbundes die Einführung des Tierschutz-Klagerechts für seriöse Tierschutzvereine (Verbandsklage). In ihrer jeweiligen Zuständigkeit müssen die Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, und die Ministerpräsidenten der Länder den Tieren zu dem Schutz verhelfen, der ihnen rechtlich zusteht.

- Dort wo Betroffene ihre Interessen nicht selbst vertreten können, ist die Vereins- bzw. Verbandsklage Bestandteil unserer Rechtsordnung. Auch im Naturschutz ist sie seit vielen Jahren zulässig. Tier- und Naturschutz stehen im Grundgesetz und den Landesverfassungen nebeneinander. Schon deshalb kann die Vereins- bzw. Verbandsklage dem Tierschutz nicht vorenthalten bleiben.
- Gegenwärtig können nur Tierhalter, Forscher und andere Tiernutzer die Gerichte anrufen. Ein Tierhalter beispielsweise kann klagen, wenn er Tierschutzauflagen ablehnt und ein Tierexperimentator, wenn ihm die Behörde einen Versuch untersagen will. Wer also ein Weniger an Tierschutz durchsetzen will, der darf klagen.
- Wer aber den Tieren zu dem Schutz verhelfen will, der ihnen rechtlich zusteht, dem sind die Hände gebunden. Wenn Wissenschaftler grausame Tierversuche durchführen und die Behörde dies zulässt, obwohl tierversuchsfreie Alternativen zu Verfügung stehen, ist dies ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Von Seiten des Tierschutzes gibt es dann keine Möglichkeit, die Gerichte anzurufen. Ähnliches gilt bei Tierschutzverstößen in Hinterhofzuchtungen, landwirtschaftlichen Tierhaltungen und bei vielen anderen Missständen, mit denen die Vereine in der Praxis konfrontiert sind.
- Zwar können Vereine grundsätzlich Strafanzeige erstatten. Doch wenn Behörden in Tierschutzfälle verwickelt sind - und das ist bei der Genehmigung von Tierversuchen ebenso der Fall wie bei der Prüfung von Tierhaltungen - muss gegen falsche oder rechtswidrige Entscheidungen auf verwaltungsrechtlichem Weg widersprochen bzw. geklagt werden. Strafrechtliche Schritte weist die Staatsanwaltschaft meist schon aus formalen Gründen zurück.
- Nur Vereine, die in jahrelanger Arbeit ihre Seriosität und Fachkompetenz unter Beweis gestellt haben, sollen klageberechtigt sein. Die Erfahrung zeigt, dass solche Vereine nur selten aber gezielt von ihrem Klagerecht Gebrauch, beispielsweise, um im Einzelfall ein Präzedenzurteil zu erwirken. Durch den frühzeitigen Austausch zwischen Vereinen, Behörden und Tiernutzern kann zudem bewirkt werden, dass die Entscheidung der Behörde für alle Beteiligten nachvollziehbar ist und es gar nicht erst zu einer Klage kommt. Eine Prozessflut, auch das zeigt die Erfahrung, wird es nicht geben.

Das geltende Tierschutzrecht verpflichtet Bund und Länder zu einem effektiven Tierschutz. Das Klagerecht im Tierschutz ist das bestgeeignete Instrument, um diese Verpflichtung in die Tat umzusetzen. Wer den verfassungsrechtlichen Auftrag zum besonderen Schutz der Tiere ernst nimmt, muss auch der Einführung eines Tierschutz-Klagerechts zustimmen.